

# Zwischen Waffenkoffer und Gesetzesdschungel – was beim Transport wirklich gilt – Teil I

von Hans-Jürgen Marker

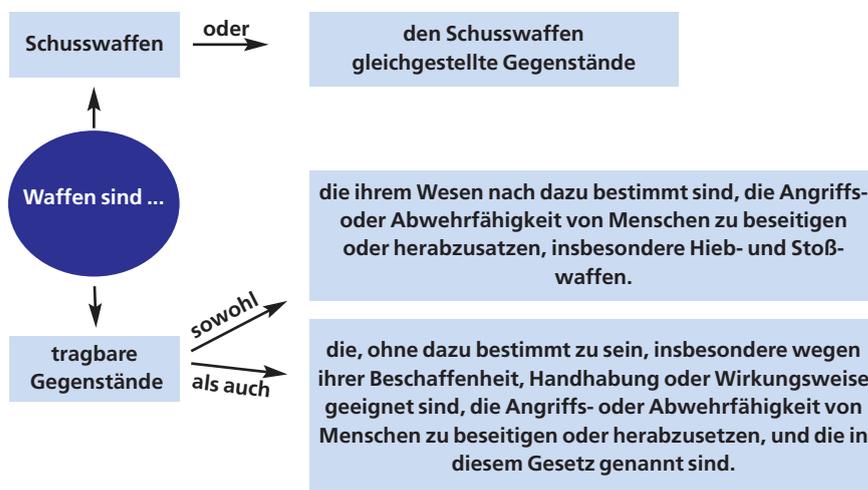
**O** b Wettkampf oder Training: Wer mit Waffen unterwegs ist, kennt das Problem. Die Schießanlage steht selten im eigenen Garten – also heißt es einpacken, verladen, losfahren. Doch was vielen Schützen dabei nicht bewusst ist: Der Weg zum Stand kann rechtlich zur Stolperfalle werden. Denn obwohl der Waffenbesitz in Deutschland streng geregelt ist, kursieren über den Transport oft mehr Gerüchte als belastbare Fakten: Wer darf was – und wie? Wann? Womit? Warum?

Klar ist: Wer mit Schusswaffen reist, bewegt sich auf einem Terrain, das juristisch genau definiert, aber praktisch oft unübersichtlich ist. Genau deshalb nimmt sich *Hans-Jürgen Marker* in dieser fünfteiligen Reihe die wichtigsten Fragen rund um den Waffentransport Schritt für Schritt vor:

- Teil I: Transport nach Waffenarten – Was gilt für welche Waffen beim Transport? (Einordnung der Waffenarten, Zugriffsbereitschaft, Bedürfnisbindung und Wegführung – was wirklich zählt)
  - Teil II: Beim Waffentransport auf der sicheren Seite. (Sorgeberechtigte, Vereinszugehörige, Brauchtum – gesetzliche Sonderregelungen)
  - Teil III: Transport von Munition (Rechtliche Grundlagen, typische Fehlerquellen, Umgang mit selbst geladener Munition)
  - Teil IV: Transport explosiver Stoffe (Besonderheiten bei Vorderladern und Böllerschützen, Einblicke in das Sprengstoffrecht, Technische Regeln und Vereinsvorgaben)
  - Teil V: Gefahrgutrecht (Klassifizierungen, Ausnahmeregelungen und Begrenzungen im privaten Bereich)
- Wer nicht auf die nächsten Ausgaben warten möchte, findet den vollständigen Artikel auf [www.waffensachkunde-marker.de](http://www.waffensachkunde-marker.de) exklusiv für BSSB-Mitglieder. Unter Teilnehmerseiten > Download Artikel können Sie ihn sich nach einer kurzen Registrierung ohne Wartezeit herunterladen.

## Teil I: Transport nach Waffenarten – Was gilt für welche Waffen beim Transport?

Folgende Waffen werden vom Waffengesetz in § 1 Abs. 2 erfasst:  
Die erste Gruppe bilden die Schusswaffen mit den ihnen gleichgestellten Gegenständen.



Der zweiten Gruppe gehören tragbare Gegenstände an, die sich wiederum in zwei Teilgebiete unterscheiden lassen: die „geborenen“ und die „erkorenen“ Waffen. Die „geborenen“ Waffen sind solche, die von vorneherein als Waffe konstruiert wurden, also auch aus rein technischer Sicht als Waffe gelten. Dem zweiten Teilgebiet, den „erkorenen“ Waffen, werden solche Gegenstände zugeordnet, die zwar als Waffe eingesetzt werden können, wie z. B. eine Axt, aber ursprünglich aus einem ganz anderen Grund entwickelt bzw. geschaffen wurden. Diese sind allerdings nur dann Waffen im Sinne des WaffG, wenn sie an irgendeiner Stelle des Gesetzes als Waffe genannt, also erkoren, wurden. Der Gesetzgeber musste sich dabei natürlich beschränken, damit nicht alle „harten“ Werkzeuge als Waffe gelten.

### Wann ist ein Transport rechtlich erlaubt?

Grundsätzlich stellt jeder Aufenthalt einer der hierunter fallenden Waffen außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums des Besitzers ein Führen (gem. § 10 Abs. 4 WaffG) dar. Dies ist nur mit einer besonderen Erlaubnis der Waffenbehörde, die nur unter ganz eng umrissenen Bedingungen erteilt wird, möglich.

Das Befördern einer Waffe ist also nichts anderes als ein Führen. Es wäre aber wirklichkeitsfremd anzunehmen, hierzu bestünde eine Waffenscheinpflicht. Der Gesetzgeber hat stattdessen eine Ausnahme im Gesetz verankert: Wer über eine Waffenbesitzkarte verfügt und seine Waffe im Zusammenhang mit einem anerkannten

Bedürfnis transportiert, darf dies erlaubnisfrei tun (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Der Schütze, der seine Waffe von der Wohnung zum Schützenhaus und wieder zurückbefördert, tut dies aufgrund seines Schützenbedürfnisses. Der Jäger, der seine Jagdwaffe ins Revier und wieder mit nach Hause nimmt, kann sich auf sein Jagdbedürfnis berufen. Es stellt sich die Frage, wie eng die Beförderung an das Bedürfnis gekoppelt sein muss, denn es heißt ja: „zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit“. Nun, die beiden vorstehenden Beispiele sind solche, die unmittelbar dem Bedürfnis selbst dienen. Ein Bedürfnis-Zusammenhang könnte jetzt dahingehend konstruiert werden, dass der Schütze oder Jäger vom direkten Weg zum Schießstand oder ins Revier abweichen muss, weil z.B. der Tank seines Autos leer ist und schnellstens wieder gefüllt werden muss, damit das Gefährt unterwegs nicht stehen bleibt. In einem solchen Fall darf dann auch der Umweg über eine Tankstelle gewählt werden. Dieses Zusammenhangs-Prinzip sollte allerdings äußerst eng ausgelegt werden. Um beim Beispiel zu bleiben, sollte die Tankstelle gewählt werden, die auf dem kürzesten, von der Normalroute abweichenden, Weg liegt.

Ebenso zulässig wäre es, auf dem Weg zum Schießstand einen kurzen Umweg über den Schrebergarten zu nehmen, um der hochgeschätzten Frau des 1. Schützenmeisters zum Geburtstag einen Blumenstrauß zu pflücken. Allerdings wäre das Abernten der Obstbäume, das einige Stunden Zeit in Anspruch nimmt, nicht mehr vom Schützenbedürfnis gedeckt.

**Welche Transportbedingungen gibt es?**

Zwei Bedingungen sind zwingend einzuhalten:

- Nicht schussbereit: Keine Munition in oder an der Waffe
- Nicht zugriffsbereit: z. B. in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer

Laut Verwaltungsvorschrift zum WaffG dürfen Schusswaffen beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher weder schuss- noch zugriffsbereit sein. Dies gilt mit einer Abweichung auch für Jäger: sie dürfen auf der Fahrt zu ihrem Jagdrevier und zurück ihre Schusswaffe griffbereit, aber nicht schussbereit halten. In diesen beiden Fällen dürfen sie also ihre Waffen unverpackt führen, gleichgültig ob das im Fahrzeug oder über der Schulter auf dem Radl geschieht. Mit Umwegen muss dabei auch der Jäger sehr sparsam (ver)fahren. Alle anderen sollten die Schusswaffe für die Fahrt zum Schießstand oder zum Büchsenmacher im Fahrzeug am besten in einem, z. B. mit Zahlen- oder Vorhängeschloss verschlossenen, Futteral oder Waffenkoffer transportieren, denn dann ist die Waffe auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“ im Sinne der Vorschrift.

**Verwahrung auf Reisen**

Etwas komplizierter wird die Waffensicherung während einer längeren oder gar mehrtägigen Abwesenheit, z. B. zur Teilnahme an Wettbewerben. Hier stehen regelmäßig die Übernachtung und das gemeinsame Essen in einer Gaststätte an. Auch bei solchen Events fordert § 36 Abs. 1 WaffG, dass der Verantwortliche seine Waffe vor dem Zugriff Dritter sichert. Auch hier gibt der Gesetzgeber in der Verwaltungsvorschrift (Abs. 1 Nr. 12.3.3.2 WaffVwV) einige Tipps, was man tun sollte und was nicht.

Bei Übernachtungen gilt:

Waffen gehören nicht an die Rezeption und nicht ins Auto, da sie für zu viele Personen offen zugänglich wären. Besser: abschließbares Hotelzimmer, Schrank oder Safe – ggf. zusätzliche Sicherung (Abzugsschloss, ausgebautes Teil mitnehmen).

Auch hier gibt es eine Besonderheit für Jäger. Geht ein Jäger regelmäßig beispielsweise mit seinem weit entfernt wohnenden Freund zur Jagd, darf er in dessen Haus einen Waffenschrank deponieren, in dem er seine Jagdwaffe einstellt. Dies ist allerdings der Waffenbehörde mitzuteilen, da selbige aufgrund ihrer Überprüfungsrechte jederzeit wissen muss, wo sich die Waffen ihrer Schützlinge befinden.

**Übersicht: Waffenarten im Einzelnen**

Geborene Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG)

Nur befördern, wenn die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit ist. Hierzu zählen auch Einhandmesser sowie Messer mit feststehender Klinge, die länger als 12 cm sind, sofern ein solches überhaupt geführt werden darf.

Messer mit beliebiger Klingenlänge (§ 42 Abs. 5 und 6 WaffG)

Diese können per Landesrecht auf bestimmten Plätzen und Straßen einem Führungsverbot unterworfen sein. Das Verbot ist dann auf das genannte Gebiet begrenzt und richtet sich an Jedermann. Berechtigte mit entsprechender Genehmigung dürfen ein solches Messer führen, sofern es nicht zugriffsbereit ist.

Erkorene Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG und Anl. 2, Abs. 1 WaffG)

Diese kleinste Gruppe ist im Waffengesetz benannt. Ein Umgang mit diesen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des BKA. Darin wären auch Angaben über Art und Weise des Transports zu finden.

Gegenstände, die Schusswaffen gleichgestellt sind

Hierbei handelt es sich um sog. SRS-Waffen (Schreckschuss – Reizstoff – Signal), technische Schussapparate und Armbrüste (ohne Saugnapf-Gummispitze). Die SRS-Waffen sind mit dem PTB-Zeichen im Kreis gekennzeichnet. Sie dürfen nur mit dem „kleinen“ Waffenschein geführt werden. Auch hier gilt: Befördern nur, wenn die Waffe nicht zugriffsbereit und auch nicht schussbereit ist.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen

Nur befördern, wenn die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit ist. Ausnahme: Jäger dürfen ihre Jagdwaffen auf dem Weg ins Jagdrevier und zurück zugriffsbereit führen.

Anscheinswaffen (§ 42a WaffG)

Diese sind zwar nicht erlaubnispflichtig, sehen aber beim ersten Hinsehen wie erlaubnispflichtige Waffen aus – hierzu zählen z. B. auch Lichtwaffen. Der Transport darf daher nur wie bei erlaubnispflichtigen

Waffen erfolgen (nicht zugriffsbereit, nicht schussbereit), und es ist verboten, Anscheinswaffen zu führen.

Ausnahme: erkennbares Spielzeug.

Freie Waffen

Die sogenannten freien Waffen sind mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet. Das „F“ bedeutet, dass deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule an der Mündung verliehen wird. Sie sind von der Erlaubnispflicht zum Erwerb und Besitz freigestellt. Das Führen ist grundsätzlich verboten. Transport ist erlaubt, sofern die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit ist.

Historische Feuerwaffen

Einige Feuerwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 konstruiert wurden, gelten gemäß Anlage 2 des Waffengesetzes als erlaubnisfrei – sowohl im Hinblick auf Erwerb, Besitz, Handel und teilweise auch das Führen. Ob eine solche historische Waffe tatsächlich ohne waffenrechtliche Erlaubnis geführt oder transportiert werden darf, hängt von der Zündungsart ab. Die Übersicht am Seitenende zeigt, für welche Waffentypen was gilt.

Achtung: Auch wenn eine historische Waffe erlaubnisfrei geführt werden darf, gilt § 42a WaffG: Das Mitführen von Waffen im öffentlichen Raum ist nur mit berechtigtem Interesse erlaubt – etwa bei Brauchtumsveranstaltungen, zu Museumszwecken oder Theateraufführungen.

Auch beim Transport empfiehlt es sich, alle Waffenarten, unabhängig von deren rechtlichem Status, in einem verschlossenen Behältnis und getrennt von Zündmitteln zu befördern. Das schützt nicht nur vor Zugriff durch Unbefugte, sondern auch vor Missverständnissen bei Polizeikontrollen.

**Nachfolgende Übersicht „historischer Feuerwaffen“:  
Bestimmte Feuerwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 konstruiert worden sind, stellt der Gesetzgeber teilweise erlaubnisfrei.**

Für alle gilt: Entwicklung des Modells vor dem 01.01.1871	Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz	Erlaubnisfreies Führen	Erlaubnisfreier Handel	Erlaubnisfreie Herstellung	Erlaubnisfreies Verbringen; Erlaubnisfreie Mitnahme
Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)	ja	nein	ja	nein	ja
Schusswaffen mit Luntenzündung	ja	ja	ja	ja	ja
Schusswaffen mit Funkenzündung	ja	ja	ja	ja	ja
Schusswaffen mit Zündnadelzündung	ja	nein	ja	nein	ja

Historische Waffen und Blankwaffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG)

Dolche, Säbel, Degen oder Schwerter gelten als sogenannte geborene Waffen, weil sie konstruktiv als Hieb- und Stoßwaffen geschaffen wurden. Sie sind nicht erlaubnispflichtig, weshalb die Vorschriften über das Führen mit Waffenschein (§ 10 WaffG) auf sie nicht anwendbar sind.

Trotzdem gelten für sie Einschränkungen beim Führen in der Öffentlichkeit:

- o § 42 WaffG verbietet das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen,
- o § 42a WaffG untersagt das Mitführen bestimmter tragbarer Gegenstände (z. B. Einhandmesser, Dolche) im öffentlichen Raum.

Transportvorschriften wie bei Schusswaffen gelten hier nicht, doch wer eine solche Waffe im öffentlichen Raum mitführt, sollte stets auf ein berechtigtes Interesse verweisen können (z. B. Theaterrequisite, Sammlerzweck).

Salutwaffen (Anlage 1 Abs. 1 UAbs. 1 Nummer 1.5.1 WaffG)

Die technischen Anforderungen für Salutwaffen sind gesetzlich definiert. Es handelt sich um modifizierte Langwaffen zur Verwendung mit Kartuschenmunition bei Theater, Film oder Brauchtum. Der Transport erfolgt wie bei anderen Schusswaffen: nicht schussbereit, nicht zugriffsbereit.

**Fazit**

Der Transport von Waffen ist in Deutschland klar gesetzlich geregelt und doch oft unterschätzt. Wer mit Waffen – egal welcher Art – unterwegs ist, bewegt sich auf einem schmalen Grat zwischen Paragraphen, Praxis und persönlicher Verantwortung. Zusammenfassend kann man sagen: Nicht Mythen sind entscheidend, sondern zwei einfache Prinzipien:

**Transport nur mit berechtigtem Bedürfnis – und immer: nicht schussbereit, nicht zugriffsbereit.**

Dabei zählt nicht nur, was transportiert wird, sondern auch wie, wohin und durch wen. Die Frage „Wer darf überhaupt Waffen transportieren?“ wird in der nächsten Ausgabe inklusive einiger Sonderregelungen beleuchtet.

Hans-Jürgen Marker/red Anna Vogler

**Neue Sachbearbeiterin „Kasse und Zuschusswesen“ in der BSSB-Geschäftsstelle**



Seit 1. Juni unterstützt *Hava Kavraz* das Team in der Geschäftsstelle des BSSB und übernimmt dabei die Aufgaben der in den Ruhestand gegangenen *Irene Müller*. Als Ansprechpartnerin für das Zuschusswesen und die Reisekostenabrechnungen ist sie vor allem im Hintergrund für einen reibungslosen Ablauf zuständig.

Die gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte fand schon früh ihre Stärken in der Buchhaltung und war zuletzt im Forderungsmanagement tätig. „Ich mag es ordentlich und nachvollziehbar“, sagt sie. Genau das spiegelt sich auch in ihrem beruflichen Werdegang wider: Vom Bearbeiten von Lieferscheinen über die Kassenverwaltung bis zur Lieferantenabrechnung bringt sie vielfältige Erfahrungen mit, die sie nun beim BSSB einbringt.

Zum Schützenwesen hatte sie bisher keinen Bezug – umso spannender ist für sie der erste Eindruck. Sie sei überrascht, wie groß der Verband und wie interessant der Schießsport ist. Das habe sie nicht erwartet. Inzwischen ist die Neugier geweckt, und sie freut sich darauf, immer mehr über die Strukturen und die Faszination dieses Sports zu lernen.

In ihrer Freizeit genießt *Hava Kavraz* Spaziergänge in der Natur und geht gerne schwimmen – sofern zwischen Familie und Alltag die Zeit dafür bleibt. Sie lebt mit ihrem Mann und ihren drei Kindern in der Nähe der Geschäftsstelle und betont, dass sie sich sehr auf die Zusammenarbeit freut: „Ich habe hier wirklich sofort eine positive Energie gespürt, dieses Menschliche, das hat man hier noch.“

Anna Vogler

**„Der Neue“ im Technik-Team in der BSSB-Geschäftsstelle**



Mit *Elvir Sivac* hat das Hausmeisterteam des BSSB zum 1. Juli tatkräftige Unterstützung bekommen. Der 46-jährige übernimmt nach und nach die Aufgaben von *Jürgen Gruber*, der im Herbst dieses Jahres in seinen wohlverdienten Ruhestand gehen wird.

„Ich bin erst seit wenigen Tagen hier, aber meine Kolleginnen und Kollegen zeigen mir alles ganz genau – das ist wirklich super!“, freut sich *Elvir Sivac*. Ob Druckluftwaffenhalle, Bogenanlage oder Heizungsanlage: Die Arbeitsbereiche des technischen Dienstes sind vielfältig und *Elvir Sivac* packt fleißig mit an, wo er gebraucht wird.

Der gelernte Heizungsbauer bringt handwerkliches Know-how und praktische Erfahrung aus verschiedenen Branchen mit, u. a. aus dem Heizungsbau und dem Abbruchgewerbe. Auch wenn der Schießsport für ihn Neuland ist, zeigt er sich interessiert an den Abläufen und dem sportlichen Geschehen auf der Anlage, um dessen Instandhaltung er sich gemeinsam mit dem Team kümmern wird.

*Elvir Sivac* lebt mit seiner Frau und seiner Tochter in München. Er bringt viel Motivation mit und geht mit Freude und Humor an seine Aufgaben. Mit Lachen und Spaß bei der Arbeit komme man schneller an jedes Ziel, sagt er und beschreibt damit auch sein Lebensmotto.

Anna Vogler